

Verfassungsrecht der gemeinen Judenschaft zu Fürth und in dessen Amt im 18. Jahrhundert.

Von Dr. jur. Friedrich Neubürger.

(Schluss).

§ 5. Bevorrechtete und minderberechtigte Schutzverwandte.

I. Bevorrechtete Schutzverwandtschaft, d. h. Genuss eines inhaltlich erweiterten Schutzes gibt es nicht.

II. Die Minderberechtigung besteht infolge der Einschaltung der Körperschaft zwischen Schutzverwandte und Schutzherrn in einer Schmälerung der Rechte, unter entsprechendem Erlass der Pflichten des minderberechtigten Schutzverwandten gegenüber der Körperschaft.

- 1.) Minderberechtigt sind die Schutzverwandten, welche in der Ortschaft Unterfarnbach wohnen, insofern, als sie
 - a) von jeder Beteiligung an der Geschäftsführung der Körperschaft ausgeschlossen sind, wofür sie aber auch die allgemeinen Körperschaftslasten mit Ausnahme der Schutzgeldpauschalsumme nicht mitzutragen haben, ferner:
 - b) ihr Schutz sie zum Wohnsitz nur in Unterfarnbach berechtigt und nur für Eines der Kinder einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Schutzes, und zwar gleichfalls nur eines solchen geminderten begründet, weshalb ihnen auch nicht die Uebersiedelung nach Fürth ausser bei Pflegebedürftigkeit infolge Krankheit oder hohen Alters und dann nur mit Genehmigung der obersten Körperschaftsbehörde gestattet ist.
- 2.) XXIV kennt ausser den Schutzverwandten, die innerhalb des räumlichen Wirkungskreises der Körperschaft wohnen, auch solche, die ausserhalb desselben ihre dauernde Niederlassung haben und deshalb unter fremdem Schutze stehen, zugleich aber auch domprobstischen Schutz¹⁾ geniessen.

¹⁾ Abgesehen von den Vorteilen, welche die Zugehörigkeit zu einer so blühenden und bevorzugten Körperschaft, wie die g. J. z. F. u. i. d. A. es war, im Allgemeinen mit sich brachte, hatte der Genuss des Schutzes der Domprobstei für diese im Auslande lebenden Schutz-

Die Minderung des Schutzes ist hier eine natürliche Folge der Umstände; denn infolge der räumlichen Getrenntheit kann weder das Object des Schutzes diesen in vollem Masse geniessen, noch das Subject desselben dem ausserhalb seines Territoriums befindlichen Schutzverwandten den ganzen Inhalt seines Schutzes angedeihen lassen.

Diese Schutzverwandschaft wird durch Eintragung in eine Liste, analog dem Institut der Consulatsmatricel, erhalten; für die Eintragung wird jährlich eine auf das Vermögen des Schutzverwandten abgestellte Gebühr erhoben, welche für die ersten 10 Jahre sicher zu stellen ist.

- 3) Minderberechtigt sind endlich die sog. „Beisitzer“.
- a) Das Reglement (X) betrachtet es als „weltbekandt, wie vor undenklichen Jahren von zahlreichen alten Rabbinen durch höchsten Bann verboten worden, dass bei grossen Judenschafften keiner wider Wissen und Willen oder Einrathen sich sässhaft oder niederlassen darff, so es ja beschiehet, ihme in Handel und Wandel Unterschlaif, Synagog oder Begräbnüs oder etwas genüssen zu lassen höchst verboten ist“. Trotzdem hatte der Markgraf, nachdem sich die g. J. z. F. u. i. d. A. gebildet hatte, gestützt auf seine angeblichen „voigteiliche Rechte“ Juden wider Willen der Körperschaft nach Fürth gesetzt. Dies hatte „von Seithen gnädiger Herrschaft (des Domprobstes) Verdrüsslichkeiten“ hervorgerufen, weshalb die Körperschaft mit Genehmigung der Domprobstei die Anordnung getroffen hatte, dass die Niederlassung von Juden gegen ihren Willen auf jede Weise verhindert werden solle; die dadurch entstandenen Ausgaben sollten specifiert und gebucht werden mit der Wirkung, dass ein Nachkomme jenes Eindringlings, wenn er um Schutz nachsuche, denselben nur nach Ersatzleistung für jene Ausgaben erhalten dürfe; derjenige aber, dem es gleichwohl gelänge, hier seinen Wohnsitz zu

verwandten besonders den Zweck, ihren und ihrer Kinder und Kindes-
kinder Schutz für ewige Zeiten sicher zu stellen, während doch ausserhalb
der Körperschaft der Schutz sowohl bezüglich seiner Wiedererneuerung
nach Ablauf der festgesetzten Dauer für die Schutzverwandten selbst,
als auch bezüglich des Ueberganges auf die Abkömmlinge durchaus in
Frage zu stehen pflegte.

begründen, und seine Nachkommenschaft verfallene jenem Bann und werde Beisitzer.

- b) Beisitzer werden auch diejenigen Schutzverwandten, deren Schutz zur Strafe¹⁾ gemindert wird, und ihre Deszendenz (vgl. S. 422 b β).

Die Minderberechtigung des Beisitzers besteht darin, dass die Körperschaft ihn, soweit es sich nur immer um Berechtigungen handelt, fast als nicht vorhanden betrachtet, dabei ihm aber durch Vexationsmassregeln und weitgehende Verbote an ihre sonstigen Angehörigen mit Strafandrohung die Existenz unmöglich zu machen suche.

Die Beisitzereigenschaft der Eindringlinge und ihrer Nachkommen kann durch die Aufnahme in die volle Schutzverwandtschaft endigen, während die mit der Minderung ihres Schutzes bestraften Schutzverwandten und ihre Abkömmlinge nie mehr den vollen Schutz erwerben können.

Bemerkenswert ist die Vorschrift, dass jedesmal beim Inkrafttreten neuer Satzungen nach vorhergegangener Aufforderung, binnen vier Wochen abziehen, eine Auslosung derjenigen Beisitzer (wohl nur der sub a) stattfinden solle, „die es zur äussersten Extremität“ hatten „ankommen“ lassen, in der Weise, dass allmonatlich je drei ausgelost und neuerdings mit dem Banne²⁾ belegt werden sollten; dieses Verfahren solle so lange fortgesetzt werden, bis die ganze Anzahl der Beisitzer erschöpft sei.

Die Härten des Institutes der Beisitzer scheinen übrigens nicht selten durch menschliches Rühren gemildert worden zu sein; diejenigen Beisitzer, welche sich als Krankenpfleger verwenden liessen, hatten sogar einen rechtlichen Anspruch darauf, von allen Vexationsmassregeln verschont zu bleiben.

¹⁾ Aehnlich in Posen (s. Perles l. c. S. 69, Anm. 17) und in Frankfurt a. M. (s. Horowitz, Frankfurter Rabbinen, 1883, II, S. 52).

²⁾ Der Bann lautete, ins Deutsche übersetzt: N. N. ist in Acht und Bann, ausgeschieden und abgesondert von der Gemeinde Israels, dass keines von den Kindern unserer Stadt ihm auf 4 Ellen nahen darf.

Zweiter Abschnitt.

Die Selbstregierung.

§ 6. Inhalt der Körperschaftsgewalt im allgemeinen.

Die Körperschaftsgewalt ist der Ausfluss der durch das Reglement der g. J. z. F. u. i. d. A. zugestandenen und dadurch begrenzten Selbstregierung, bethätigt sich also in der Ausübung

- 1) des der Körperschaft als religiöser Gemeinschaft eigenen Wirkungskreises, der unmittelbaren Pflege der Religion,
- 2) des ihr als politischer Körperschaft übertragenen Wirkungskreises, der Ausübung von Hoheitsrechten.

Die Selbstregierung soll ermöglichen, dass die Angehörigen der Körperschaft „den Jüdischen Ceremonien gemäss und wie ihr Gesetz erfordert, leben und unter sich verfahren können“ ; sie ist also durch diese Zweckbestimmung umgrenzt.

Die Körperschaftsgewalt bethätigt sich somit im allgemeinen

- a) in der autonomen Regelung ihrer Verfassung und Verwaltung,
 - b) in der Führung der Geschäfte der Verwaltung,
 - c) in der Uebung der Rechtspflege
- innerhalb der Grundsätze des Reglements und regelmässig gemäss des jüdischen Ritualrechtes,

I. Kapitel.

Die Organe der Körperschaft.

A. Die rechtlich unverantwortlichen Organe.

§ 7. I. Die obersten Ausüben der weltlichen Körperschaftsgewalt.

Während nach talmudischem Recht alle Gemeinschaften des öffentlichen Rechtes auf der Grundlage aufgebaut sind, dass alle (unbescholtenen) erwachsenen Personen männlichen Geschlechtes berechtigt und verpflichtet sind, bei der Geschäftsführung mitzuwirken, weichen die Satzungen der g. J. z. F. u. i. d. A. von diesem Principe ab. Die Macht der Verhältnisse zwang eben die Körperschaft, der Theorie,

jüdische Gemeinwesen hätten sich ausschliesslich an das talmudische Recht zu halten, bei dem ohnedies genügend schweren Kampf um ihr Dasein insofern untreu zu werden, als es die Rücksicht auf die Zweckmässigkeit mit sich brachte. Wie durch die Satzungen — das sei hier nebenbei bemerkt — im öffentlichen und bürgerlichen Recht in materieller und formeller Hinsicht nicht selten das talmudische Recht kurzweg kraft der Autonomie modificiert ist, mit welcher die Körperschaft ihre inneren Angelegenheiten regeln darf, so trägt sie auch nicht einmal anfangs den Stempel reiner Demokratie und entfernt sich von dieser im Laufe der Zeiten mehr und mehr, bis sie insbesondere durch Einführung eines Census die Minderbemittelten von der Geschäftsführung fast ganz ausschliesst und durch consequente Durchführung des Dreiklassensystems den Besitzern grossen Vermögens eine grössere Bethheiligung daran ermöglicht.

Bei dem Mangel diesbezüglicher Rechtsquellen zwischen 1722 und 1771 sind wir über diesen Entwicklungsgang nicht genügend unterrichtet. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, lediglich zwei Perioden zu unterscheiden:

eine frühere von 1722 bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt, etwa um die Mitte des Jahrhunderts, und

eine spätere von da an, sicher aber von 1771 bis zur Auflösung der Körperschaft im Jahre 1820.

A. In der früheren Periode

waren von jener Verfassung, gemäss welcher die Gesamtheit der vollberechtigten Schutzverwandten das oberste (weltliche) Organ der Körperschaft darstellte, nur noch Reste vorhanden. Diese Gesamtheit hatte sich zu eigener Ausübung nur noch die besonders wichtigen Acte vorbehalten

- a) der Gesetzgebung, und zwar in der Weise, dass sie die Ausarbeitung des Entwurfes der Satzungen einer Commission (von anfangs 12, später 18 Mitgliedern) übertrug, den Entwurf berieth und nach dem Ergebnisse dieser Berathungen die Satzungen erliess,
- b) der Behördenorganisation und der Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten,
- c) der vorübergehenden Verlängerung der Wahlperiode (s. S. 529 unten).

Die oberste Ausübung der Körperschaftsgewalt in den übrigen Angelegenheiten übertrug die Gesamtheit der vollberechtigten Schutzverwandten den sog. Deputationen, welche die Gesamtheit in den verfassungsgemäss bestimmten Fällen als oberste Ausüber zu vertreten hatten.

Ueber die rechtliche Natur, die Einsetzung und den Geschäftsgang dieser Deputationen, sowie die rechtliche Stellung der einzelnen Deputierten s. unten B.

Auch die Zuständigkeit der Deputationen, ist unter Abzug der eben unter a) bis c) aufgezählten Angelegenheiten eine der dortigen (s. S. 520 f.) analoge. Die Zusammensetzung jedoch ist vielfach eine grundsätzlich andere:

1) Die Periode kennt überhaupt nur sog. Gemeinschaftsdeputationen (s. S. 517 lit. b.)

2) Im Einzelnen steht

a) die Vorbescheidung aller Beschwerden¹⁾ gegen Amtshandlungen der rechtlich verantwortlichen Organe in zweiter und letzter Instanz, dann

die Mitwirkung bei Beschlüssen, welche der Rath für besonders wichtig hält, sowie bei Kauf und Verkauf von Realitäten und bei Belastung der Körperschaft durch neue ständige Ausgaben

Deputationen zu, deren Mitglieder durch das Los einer einzigen Klasse entnommen werden. Diese Klasse wird gebildet durch die Gesamtheit der Schutzverwandten, welche

α) den Bedingungen Ziff. 3 und 4 S. 518 genügen,

β) ein Vermögen von mindestens 600 fl. versteuern und

γ) seit 10 Jahren, bei Besitz des Titels eines „Genossen“ (s. Näheres S. 518 unter B II) oder Versteuerung von

1) Eine solche Vorbescheidung der Beschwerden hat selbstverständlich zur Voraussetzung, dass von der zuständigen Behörde eine Deputation berufen und dieser die Beschwerde vorgelegt ist. Wird die Berufung der Deputation verfassungswidrig entlassen, so steht dem Beschwerften das Recht zu, zu „klamen“ (wohl von clamare); bei einem bestimmten Gottesdienst unterbricht er denselben nach vorheriger Benachrichtigung der Behörde zwischen zwei bestimmten Gebeten mit dem Ruf „ich klame“. Die Erhebung dieses Rufes bewirkt eine allgemeine Suspension der Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber den Körperschaftsorganen und zur Entrichtung der öffentlichen Leistungen an die Körperschaft auf so lange, als die Beschwerde nicht vorbeschieden ist. Die Einrichtung bestand bis 1786.

mindestens 5000 fl. seit 6 Jahren den Schutz in seinem vollen¹⁾ Inhalte geniessen.

- b) Die Wahl der Behörden des Regimentes²⁾ und die Verleihung des Schutzes in gewissen Ausnahmefällen steht Deputationen zu, welche nach den unter B II dargelegten Grundsätzen gebildet sind mit der Massgabe, dass die unterste Vermögensgrenze der 3. Klasse nicht 400, sondern 200 fl. beträgt.
- c) Wenn der Rat zur Aufnahme einer Anleihe ermächtigt sein wollte, musste aus der Gesamtheit der Angehörigen der I. Klasse (s. S. 518), welche über 1000 fl. Vermögen versteuerten, eine Deputation gebildet werden, eine zweite aus der II. und III. Klasse durch Auslosung „mit der nämlichen Zahl“³⁾; nur ein übereinstimmender, in der Vertretung der I. Klasse mit absoluter Majorität gefasster Beschluss beider Deputationen konnte die Ermächtigung erteilen.

B. In der späteren Periode

sind ausschliesslich Deputationen die obersten Ausüßer der Körperschaftsgewalt.

I. Rechtliche Natur der Deputationen.

Als oberste Ausüßer der Körperschaftsgewalt sind die Deputationen Vertreter des Subjectes der Körperschaftsgewalt, der Gesamtheit der Körperschaftsangehörigen, nicht Vertreter nur der Gesamtheit der durch Zugehörigkeit zu den Klassen zur Teilname an der Willensbildung der Körperschaft befähigten Personen, geschweige gar der Interessen der einzelnen Klasse, aus der sie berufen sind. Sie sollen „zur Förderung des Gottesreiches auf Erden thätig sein, ohne Interesse irgend welcher Art und ohne Ansehen der

¹⁾ Infolge dieser Bedingung fallen die minderberechtigten Schutzverwandten, sowie die Brödlinge der Körperschaft hinweg, letztere natürlich nur soweit sie nicht Hausbesitzer sind.

²⁾ Wer in dieser Periode den Rabbiner zu ernennen hat, ist unbekannt. Die Vorschriften darüber finden sich zuerst in D.

³⁾ Der Wortlaut lässt zweifelhaft, ob die zweite Deputation aus der gleichen Anzahl von Angehörigen der II. und III. Klasse zusammen bestand, wie die erste, oder ob jede dieser Klassen so viele Vertreter in jene Deputation entsandte, wie die I. Klasse.

Person, geleitet weder von Liebe noch von Hass, noch von Rücksichten auf Sippe, Verwandtschaft oder eigene Person.“

Die in der vorigen Periode vereinzelt vorkommende, jetzt consequent durchgeführte gleichmässige Zusammensetzung der Deputationen aus Angehörigen dreier Klassen hat den Zweck, die infolge der rechtlichen Unverantwortlichkeit der einzelnen Deputierten sich etwa ergebende einseitige Geschäftsführung zu paralysieren, welche — vielleicht unbewusst — die Interessen der Gesamtheit hinter denen der eigenen Klasse zurücktreten zu lassen schwach genug wäre.

II. Zusammensetzung der Deputationen.

Die Deputationen bestehen

- a) nur aus einer durch 3 teilbaren Zahl von Personen, welche regelmässig zu gleichen Teilen¹⁾ durch Auslosung²⁾ den 3 Klassen („Büchsen“) entnommen wird und je nach der Aufgabe der Deputation verfassungsmässig festgelegt ist, oder
- b) aus dieser Anzahl, zusammen mit einer oder mehreren Behörden³⁾ (sog. Ciruf-, Gemeinschaftsdeputationen), wobei die Deputierten und die Behörde(n)
 - α) getrennt oder
 - β) gemeinsam abstimmen.

In der Regel dürfen die einzelnen Mitglieder der Deputationen mit einander, und wenn sie mit Behörden zu Einem Organe vereinigt werden, auch mit den Collegialmitgliedern dieser Behörden nicht in einem gewissen Grade⁴⁾ verwandt oder verschwägert sein.

¹⁾ Ausnahmsweise wird, wenn die Träger sämtlicher noch in einer Büchse (s. unten) zurückgebliebenen Namen wegen allzunaher Verwandtschaft oder Schwägerschaft (vgl. Anm. 4) mit einer bereits in die Deputation berufenen Person nicht mehr hinzugezogen werden können, die noch auf diese Büchse entfallende Anzahl von Mitgliedern der Deputation aus den anderen Büchsen zu gleichen Teilen berufen; bei ungenügender Anzahl stellt die I. Büchse das überschüssende Mitglied.

²⁾ Ausnahmsweise hat die Deputation in Fällen, in welchen Sachkenntnis oder sonstige persönliche Eigenschaften erforderlich sind, sich durch Zuwahl einer bestimmten Anzahl geeigneter Persönlichkeiten ohne Rücksicht auf Klassenzugehörigkeit zu erweitern.

³⁾ Aehnlich in der Bamberger und Frankfurter Judenschaft der „äussere Rat“; s. Eckstein l. c. S. 64 und 156 bezw. Horowitz l. c. II. S. 20 nennt ihn weniger passend „Aussergemeinde“.

⁴⁾ Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, wobei

Die drei „Büchsen“ umfassen diejenigen Schutzverwandten, deren Namen, je auf einen Zettel geschrieben, je auf die Dauer von drei Jahren (Wahlperiode, vgl. § 11) in eine der drei Büchsen eingelegt sind, welche unter Siegel und Verschluss jederzeit bereit stehen, damit im Bedarfsfalle die Deputationsmitglieder ausgelost werden können.

In die Büchsen werden die Namen derjenigen Personen eingelegt, welche

- 1) den Schutz in seinem vollen¹⁾ Inhalte seit einer bestimmten Zeit genießen,
- 2) ein bestimmtes Minimalvermögen versteuern,
- 3) mit öffentlichen Leistungen zur Zeit der Anlegung der Büchsen nicht im Rückstand und
- 4) in jeder Hinsicht²⁾ unbescholten sind.

Bei Ziff. 1) und 2) ersetzt ein längerer Besitz der vollinhaltlichen Schutzverwandtschaft in bestimmtem Masse das Vermögen, und ein gewisser Grad von Gelehrsamkeit, der durch berechtigte Führung des Titels eines „Genossen“ (Chaber) gekennzeichnet ist, wieder in bestimmtem Masse die Dauer des Genusses der Schutzverwandtschaft.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die I. Büchse besteht aus Personen mit mehr als 6000 fl. Vermögen,
 die II. Büchse aus solchen mit einem Vermögen zwischen 6000 und 2500 fl. excl.
 die III. Büchse in der Regel aus Personen mit 2500—600 fl. Vermögen, auch aus Personen mit Vermögen bis herab zu 400 fl., die, wenn sie den Chabertitel besitzen, seit 20 Jahren (vom Erwerbe des Titels an gerechnet), anderenfalls seit 30 Jahren den Schutz genießen.

Die geforderte Minimaldauer des Genusses der Schutzverwandtschaft beträgt für alle Klassen 12 Jahre, bei Besitz

- a) eine Schwägerschaft nur während der Dauer der Ehe besteht, welche die Schwägerschaft begründet, und
- b) nur dann als vorhanden gilt, wenn sie nicht auf zwei oder mehr Verschwägerungen beruht, ferner
- c) Ehegatten in der Berechnung der Gradesnähe einander substituiert werden.

¹⁾ Vgl. Anm. 1 Seite 516.

²⁾ Als bescholten in sozialer Hinsicht gilt hier ein Gemein-schuldner, der seine Gläubiger nicht völlig befriedigt hat (vgl. Anm. 1 Seite 532).

des Chabertitels 6 Jahre (vom Erwerbe des Titel an gerechnet).

Es begründet demnach weder Vermögensbesitz, noch gewisse Dauer der Schutzverwandschaft allein die Fähigkeit zur Teilnahme an der Geschäftsführung der Körperschaft.

III. Rechtliche Stellung der einzelnen Deputationsmitglieder.

Der einzelne Deputierte ist als Mitglied des obersten (weltlichen) Körperschaftsorganes natürlich für seine Berufsausübung der Körperschaft gegenüber rechtlich unverantwortlich.

Für die Uebernahme der Function eines Deputationsmitgliedes wird keine Entschädigung gewährt.

Es besteht eine Pflicht, binnen einer Stunde nach hierzu ergangener Aufforderung den Sitz in einer Deputation einzunehmen bei Strafe von regelmässig¹⁾ 6 Pf. Wachs²⁾, wenn nicht Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle dem entgegenstehen; die Strafe ist eine Rechtsstrafe.

IV. Einsetzung und Geschäftsgang der Deputation.

Die Bildung der Deputationen erfolgt in den durch die Verfassung bestimmten Fällen.

Die Auslosung zum Zwecke der Zusammensetzung der Deputationen wird regelmässig vom Rathe³⁾ vorgenommen.

Berufen, die (weltliche) Körperschaftsgewalt als oberstes Organ und innerhalb ihrer Competenz unbeschränkt auszuüben, unterstehen sie nur dem Willen der Mehrheit der Personen, aus denen sie gebildet sind: sie können also von aussen weder verlagt, noch aufgelöst werden; die Thätigkeit der Deputation endet nur nach gültiger Schlussabstimmung mit der Ausfertigung der Urkunden über ihre Thätigkeit.

Ueber den Geschäftsgang im allgemeinen schweigen die Quellen. Nur über Berathung und Abstimmung sind Bestimmungen getroffen: in der Regel ist gemeinsame Berathung vorgeschrieben, unabhängig davon, ob die Abstimmung der Gemeinschaftsdeputation eine getrennte oder eine

¹⁾ Ausnahme s. beim Wahlausschuss und dem Collegium der Wahlmänner für die Wahl der Behörden des Regiments (§ 11).

²⁾ Die Vermögensstrafen sind in den seltensten Fällen Geldstrafen.

³⁾ Die Satzungen schweigen; s. jedoch zahlreiche Belegstellen in den Protokollbüchern des Rathes, z. B. Protokollbuch der Jahre 1761 ff. S. 5b (wonach der Rath sogar ein eigenes Buch führte; in welches die Namen der Mitglieder von Deputationen eingetragen wurden), S. 94b; Protokollbuch von 1791 ff. S. 36, 61, 63, 101, 135, 299 etc. etc.

gemeinsame ist. Betreffs der Willensbildung ist von Fall zu Fall eine Bestimmung getroffen: relative Mehrheit ist die Regel, das Erfordernis einer $\frac{2}{3}$ -Majorität die Ausnahme.

In der Regel erwähnen die Quellen Nichts von einer Verpflichtung der Deputationen.

V. Zuständigkeit der Deputationen¹⁾.

Die Rechte der Deputationen sind collegiale und politische.

Unter den collegialen Rechten sind für diejenigen Deputationen, welche bei der Wahl des Regimentes in Thätigkeit treten, die Autonomie in Bezug auf Organisation, Disciplin und Geschäftsgang durch die Satzungen fast völlig beseitigt (vgl. § 11). Im übrigen waren die collegialen Rechte der Deputationen wohl die allgemein bei Vertretungen solcher Art üblichen; es ist dies zwar in den Satzungen

¹⁾ Eine ähnliche Einrichtung findet sich bei der Judenschaft in Frankfurt a. M. Im Jahre 1618 wird dort ein „äusserer Rath“ (s. Anm. 3 S. 517) erwähnt, der zum Zwecke der Wahl von Mitgliedern des Regimentes „aus der Mitte aller Steuerzahler [bis zu einem bestimmten Census] durch das Los hervorgeht; nur wer ein Vermögen von 3000 fl. besass und 5 Jahre lang verheiratet war, war wählbar“; die Wahlmänner wurden verpflichtet, „dass sie ihre Wahl nur auf würdige Männer lenken würden“ (Horowitz l. c. I S. 21). 1628 wurde der Vermögenscensus auf 1500 fl. herab-, das erforderliche Alter auf 24 Lebensjahre festgesetzt und die Gelehrsamkeit insoferne berücksichtigt als die Inhaber des Chabertitels im Alter von 40 Jahren und darüber, auch wenn sie keine Steuern zahlten, ausgelost werden konnten (ibid. S. 518). Erst 1754 wird die Ausarbeitung von Satzungen, deren Inkrafttreten freilich noch von kaiserlicher Bestätigung abhing, einer Deputation übertragen. Diese besteht aus den 12 Parnossen (Rathsmitgliedern, in Frankfurt „Baumeister“ genannt) und 21 Gemeindegliedern, welche letztere zu gleichen Theilen den drei (mittlerweile eingerichteten) „Büchsen“ durch Auslösung entnommen werden (Horowitz l. c. III S. 41 ff.). Bei den zahlreichen Handels- und verwandtschaftlichen Beziehungen, welche nachweislich zwischen den Frankfurter und Fürther Juden bestanden, sowie angesichts der Bestimmung, dass in Fürth die Deputationen, welche zu Wahlzwecken berufen wurden — aber auch nur diese — verpflichtet wurden, liegt die Vermutung nahe, dass die Einrichtung der Deputationen und ihre Zusammensetzung durch das Los aus Einer Büchse von der Fürther Judenschaft der älteren Frankfurter nachgebildet war, und dass später umgekehrt das Institut der drei Büchsen und der gleichmässigen Zusammensetzung der Deputationen aus denselben Frankfurt von Fürth absah. Bei der Beschränktheit der Rechte, welche die Frankfurter Judenschaft genoss, blieb die Zuständigkeit der Deputationen daselbst auf die Vornahme von Wahlen und die Ausarbeitung von Satzungen beschränkt, während sie in Fürth naturgemäss in reicher Gliederung ausgebaut werden konnte.

nicht ausgesprochen, lässt sich aber bei Kenntniss derselben fast mit Sicherheit behaupten.

Die politischen Rechte der Deputationen sind

- 1) das ausschliessliche Recht der Gesetzgebung, eingeschränkt durch das bei etwaigem Verstosse gegen das Religionsgesetz dem Rabbiner zustehende Veto (vgl. S. 522 unter lit. a);
- 2) das ausschliessliche Recht der Behördenorganisation und der Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten¹⁾;
- 3) das ausschliessliche Recht der Ernennung des Rabbiners
- 4) und der Behörden des Regiments;
das ausschliessliche Recht der Verbescheidung aller Beschwerden gegen Amtshandlungen der rechtlich verantwortlichen Organe in zweiter und letzter Instanz.
- 5) das Recht der Mitwirkung bei bestimmten Akten des Regiments:
 - a) Aufnahme von Anleihen,
 - b) Kauf und Verkauf von Realitäten,
 - c) Belastung der Körperschaft durch neue ständige Ausgaben;
- 6) das Recht der Mitwirkung bei Angelegenheiten, welche der Rath für so wichtig hält, dass er dafür die Verantwortung nicht übernimmt;
- 7) das Recht der Verleihung des Schutzes in gewissen Ausnahmefällen;
- 8) endlich — seit 1786 — das Recht, an Stelle des Regiments nach Berufung durch den Rabbiner (!) thätig zu werden (vgl. S. 523 lit. BB).

§ 8. II) Der oberste Ausüber der kirchlichen Körperschaftsgewalt: Der Rabbiner.

I. Rechtliche Natur.

Der Rabbiner ist der von der Körperschaft für den Umfang derselben eingesetzte und besoldete oberste Verkünder des göttlichen Wortes, sowie Lehrer und Hüter der Religion, wie deren Pflichtenlehre in Bibel, Talmud und zuletzt den Codices mit deren Kommentaren nebst Responsenlitteratur gemeines jüdisches Recht geworden ist. Er ist demgemäss nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich: seine katedralen Aussprüche in Angelegenheiten

¹⁾ Nur insoweit haben die Deputationen auch Budgetrecht.

rein religiöser Natur, d. h. in Ansehung dessen, was vom Standpunkte der Religion aus erlaubt, geboten oder verboten ist, sind inapellabel und für die innerhalb des räumlichen Wirkungskreises der Körperschaft sich aufhaltenden Glaubensgenossen unbedingt bindend.

II. Rechte des Rabbiners.

A. Seine Amtsbefugnisse:

AA. Gegenstände rein religiöser Natur.¹⁾

Dieselben werden vom Rabbiner in der geistlichen Kammer des Rabbinatsgerichtes²⁾ erledigt. Der Rabbiner führt den Vorsitz mit Vetorecht. Er vollstreckt die Entscheidungen selbständig, wobei ihm als Zwangsmittel Kirchenstrafen in verschiedener Abstufung zur Verfügung stehen. Die Entscheidungen werden ausgefertigt vom „Rabbiner und seinem Rabbinatsgericht“.

Bei der Veröffentlichung von Erlassen bedarf hier der Rabbiner keines Placet.

Im einzelnen umfasst hier die Thätigkeit des Rabbiners

- 1) Die Verkündung des göttlichen Wortes.
- 2) Lehrthätigkeit an der Hochschule.
- 3) Leitung des religiösen Unterrichtswesens in Ansehung der Reinheit der Glaubenslehre und der rein technischen Fragen.
- 4) Die Entscheidung der ihm vorgetragenen Fälle mit Rücksicht auf das, was vom Standpunkte der Religion aus erlaubt, geboten oder verboten ist.
- 5) Die Aufsicht sowohl über die Körperschaft, als auch die Individuen nach der Richtung, dass nirgends gegen das jüdische Gesetz verstossen werde; diese Aufsicht zeigt sich insbesondere
 - a) in dem Einspruchsrechte gegenüber Akten der weltlichen Körperschaftsorgane bei etwaigen Verstössen dieser Art,
 - b) in der Uebung der Kirchenzucht.
- 6) Approbation und Autorisation der Religionsdiener und Handhabung der Disziplinargewalt über dieselben.

¹⁾ Zu diesen Angelegenheiten gehört auch das Eherecht mit Ausschluss des ehelichen Güterrechtes.

²⁾ Das Rabbinatsgericht besteht aus dem Rabbiner und sechs auf die Dauer einer Wahlperiode ernannten Assessoren; mit je zwei derselben werden unter Vorsitz des Rabbiners die Kammern gebildet.

- 7) Leitung der Eheschliessungen (Trauung).
- 8) Der Rabbiner ist Gerichtsherr der geistlichen Gerichtsbarkeit, als solcher
 - a) Vorsitzender der geistlichen Kammer des Rabbinatsgerichtes mit Vetorecht,
 - b) Vollstrecker der Entscheidungen (u. a. wird hiebei die Ehescheidung und die Befreiung von der Leviratehe von ihm geleitet).

BB. In Angelegenheiten weltlicher, d. h. bei dem politisch-kirchlichen Charakter der Körperschaft im Grunde genommen gemischter Natur, ist der Rabbiner im Einvernehmen mit den weltlichen Organen der Körperschaft thätig. Die Vollstreckung steht hier regelmässig dem Regimente zu; nur wenn dieses die Vollstreckung schuldhaft verzögert oder verweigert, kann ausnahmsweise der Rabbiner (seit 1786) unter Beobachtung gewisser Formalitäten eine Deputation zur obersten, ergänzenden Ausübung der weltlichen Körperschaftsgewalt berufen (vgl. S. 521 Ziff. 8).

Im einzelnen ist der Rabbiner hier:

- 1) Vorsitzender der Civilkammer¹⁾ des Rabbinatsgerichtes,
- 2) Commissär bei der Wahl des Regimentes (vgl. § 11);
- 3) der Rabbiner weist regelmässig die Beamten ein und verpflichtet sie durch Handschlag an Eidesstatt, wie er
- 4) überhaupt jeden Handschlag an Eidesstatt abnimmt, der in öffentlichen Körperschaftsangelegenheiten zu leisten ist²⁾.
- 5) Der Rabbiner ist der fachmännische Leiter der gesamten Unterrichtsanstalten einschliesslich der Hochschule; u. a. hat er dabei die Befugnis,
 - a) den Titel eines Doktors (Morenu) und eines Genossen (Chaber) zu verleihen,
 - b) die Semestralprüfungen an der Hochschule, das sog. „Verhör“, vorzunehmen und

¹⁾ Die Civilkammer ist hinsichtlich der Besetzung mit der geistlichen Kammer identisch, unterscheidet sich aber von derselben durch Zuständigkeit, Organisation (hier der Rabbiner u. a. nur primus inter pares) und Geschäftsführung.

²⁾ Als Curiosum sei erwähnt, dass, wenn einer Frau ein solcher Handschlag abzunehmen ist, dies in Gegenwart des Rabbiners durch dessen Gattin zu geschehen hat. — Das Wahlmännercollegium für Wahl eines Rabbiners verpflichtet nicht der Verweser des Rabbinates, sondern einer der „Beglaubigten“ der Körperschaft.

- c) auf Grund derselben eine bestimmte Anzahl von Studenten zu „Gefreiten“¹⁾ zu ernennen.

B. Die Ehrenrechte.

Der Rabbiner führt bei Ausfertigungen in deutscher Sprache den Titel „Oberrabbiner“²⁾. In hebräischer Sprache wird er allgemein „Gaon“³⁾, Vater des Rabbinatsgerichtes und Haupt der Hochschule⁴⁾ genannt⁵⁾.

Der Rabbiner hat ferner Anspruch auf gewisse kirchliche Ehrenrechte; insbesondere darf keinem Namen eines noch lebenden Angehörigen der Körperschaft ausser dem seinigen in den Synagogen der Titel Morenu beigelegt werden⁶⁾.

C. Die Vermögensrechte.

Der Rabbiner hat Anspruch auf ein Geldgehalt; sowie die anfallenden Gebühren und herkömmlichen Geschenke und auf Dienstwohnung.

Der Nachsitz der Witwe und der unversorgten Kinder währt sechs Monate.

D. Der Rabbiner genießt unentgeltlich die Schutzverwandtschaft in derselben Weise, wie die besoldeten Beamten mit dem Aufmasse, dass Eines seiner Kinder beim Erwerb des selbständigen Schutzes auf Verlangen dem ersten Kind eines vollberechtigten Schutzverwandten (s. Seite 521 oben lit. γ) gleichzustellen ist.

III. Die Pflichten des Rabbiners

sind die eines Staatsdieners, modificiert durch seine Unverantwortlichkeit.

¹⁾ Die „Gefreiten“ waren fortan von den im übrigen obligatorischen Semestralprüfungen befreit und genossen Vorrechte im Genuss von Stipendien und Freitischen.

²⁾ Vgl. Concepte von Urkunden bei den Rabbinatsacten in Fürth.

³⁾ In Anlehnung an den Titel, welchen die Rectoren der jüdischen Hochschulen in Babylon von 658—1040 führten; Graetz, Geschichte der Juden von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, 1871, V. S. 121 u. VI, S. 9.

⁴⁾ Dieser Titel war an den jüdischen Hochschulen seit der Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr. üblich; Graetz l. c. IV (1866) S. 317.

⁵⁾ Der Rabbiner selbst gebraucht herkömmlicherweise bei seiner Unterschrift den Titel nicht.

⁶⁾ Es ist dies die öffentliche Anerkennung der obersten Lehrgewalt des Rabbiners.

IV. Erwerb und Verlust der Stellung¹⁾ des Rabbiners.

A. Erwerb.

Der Rabbiner wird vom obersten Ausüßer der weltlichen Körperschaftsgewalt nach Wahl ernannt.

Bedingungen für die Wählbarkeit sind:

- 1) Möglichst hohe Gelehrsamkeit, die jedoch nicht in Sophisterei ausgeartet sein darf.
- 2) Mindestens dreijährige Thätigkeit im rabbinischen Amt einer grossen Judenschaft und an der dortigen Hochschule.
- 3) Alter von nicht mehr als 60 Jahren und Vollbesitz der geistigen und körperlichen Kräfte.
- 4) Nichtvorhandensein einer gewissen Verwandtschaft oder Schwägerschaft²⁾ mit Angehörigen der Körperschaft.
- 5) Nichtzugehörigkeit zur Körperschaft.
- 6) Abgabe einer Annahmeerklärung im Voraus für den Fall der Ernennung³⁾.

Der Wahlakt zerfällt in einen vorbereitenden und einen eigentlichen.

¹⁾ Die obige Darlegung lässt sich nur durch D belegen. Bis 1786 galten wohl dieselben Bestimmungen gewohnheitsrechtlich; doch sind Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden, dass in ältester Zeit der Rabbiner von der Gesamtheit der vollberechtigten Schutzverwandten gewählt und ernannt wurde.

²⁾ Vgl. Anm. 4, Seite 517, wobei zu berücksichtigen ist, dass der sonst controverse Fall einer Verwandtschaft oder Schwägerschaft im 5. Grade wegen der Wichtigkeit der Richterstellung des Rabbiners den Ausschluss begründet.

³⁾ Die Bedingungen sind nicht gleichwertig: 4) soll teils dem Nepotismus vorbeugen, teils verhüten, dass der Rabbiner in einer Streitsache, für welche der Gerichtsstand vor dem Körperschaftsgerichte begründet ist, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer Parthei kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist. — 5) soll den Rabbiner ausserhalb des Parteigetriebes stellen.

Das Wahlreglement ist *lex imperfecta*; demgemäss hat ein Verstoß gegen die Bestimmungen desselben im allgemeinen keine rechtlichen Folgen; jedoch bewirkt ein solcher gegen 4) kraft des Ritualgesetzes, dass in den entsprechenden concreten Fällen der Rabbiner von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist. Indessen wurden während des behandelten Zeitraumes nachweisbar gerade die beiden Bedingungen 4) und 5) streng beobachtet, wenn auch in den Jahren 1762/63 von gewisser Seite innerhalb der Körperschaft eine starke Strömung sich dagegen geltend machte. In früheren Zeiten freilich war es vorgekommen, dass eine mächtige Partei die Wahl eines ihrer Anhänger durchsetzte, wobei allerdings zur Wahrung der Form nur die Verwesung des Rabbinates auf Lebensdauer übertragen wurde.

Bei ersteren ist die Wahl eine indirecte, indem eine Deputation eine Gemeinschaftsdeputation einsetzt, welche aus Mitgliedern der Behörden des Regimentes und Angehörigen der drei Klassen ohne Rücksicht auf gleichmässige Betheiligung der drei¹⁾ Klassen besteht; sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsdeputation werden ausnahmsweise nicht durch Los bestimmt, sondern durch die einsetzende Deputation gewählt.

Die Gemeinschaftsdeputation wählt unter den Candidaten drei aus, von denen einer im eigentlichen Wahlact durch eine neue Gemeinschaftsdeputation gewählt wird. Diese besteht aus der gleichen Anzahl von Beamten, wie die vorhergehende, sowie — abermals unter Preisgabe des Grundsatzes der gleichmässigen Betheiligung der drei Klassen — aus 9 Schutzverwandten der ersten und je 8 der zweiten und dritten Klasse; sämtliche Mitglieder werden durch Los bestimmt.

Der vorbereitende Wahlact hat innerhalb 12 bis 15, der eigentliche innerhalb 15 bis 17 Monaten nach Eintritt der Sedisvacanz stattzufinden.

Der Rabbiner hat innerhalb 6 Monaten nach Abschluss der Wahl „aufzuziehen“; dabei genießt er das Ehrenrecht feierlicher Einholung.

B. Die Stellung des Rabbiners wird verloren durch Tod oder Verzicht.

V. Stellvertretung des Rabbiners.

A. Während Sedisvacanz

versieht einer der Rabinatsassessoren unter dem Titel „Haupt des Rabinatsgerichtes und der Hochschule“ das Amt. Der Amtsverweser ist auf Zeit aufgestelltes, gleichfalls unverantwortliches Organ, dessen Rechte von denen des Rabbiners sich nur dadurch unterscheiden, dass ihm weder dessen Vermögens-²⁾, noch dessen Ehrenrechte zustehen. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Ernennung fehlen.

B. Stellvertretung bei Verhinderung des Rabbiners.

Die Stellvertretung ist nie als allgemeine zulässig, sondern nur im einzelnen Fall.

¹⁾ Hierin hat sich die Zusammensetzung des Seite 515 Ziff. 2 lit. a beschriebenen obersten Organes erhalten.

²⁾ Der Verweser bezieht nur die Gebühren, die ihm als Rabinatsassessor zufallen.

In der Regel ist Stellvertreter der rangälteste Rabbinatsassessor.

Der Stellvertreter ist Beauftragter des Rabbiners, sein Wirkungskreis richtet sich also nach dem speciellen Amtsauftrag.

Besondere Ehren- und Vermögensrechte stehen dem Stellvertreter nicht zu.

B. Die rechtlich verantwortlichen Organe.

§ 9. Rechtliche Natur und Arten der rechtlich verantwortlichen Organe.

Die rechtlich verantwortlichen Organe der Körperschaft sind diejenigen Collegien oder einzelnen Personen, welche gemäss Verwaltungsbefehles des obersten vollziehenden Körperschaftsorganes unter rechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber diesem als oberstem Ausüber der (weltlichen) Körperschaftsgewalt einen begrenzten Kreis von Geschäften der Körperschaft führen.

Sie zerfallen in die Organe, welche das Regiment ausüben, und in die Behörden und Beamten des mittleren und unteren Körperschaftsdienstes¹⁾,

Die Behördenorganisation ist ein Recht des obersten (weltlichen) Körperschaftsorganes.

Die Behörden des Regiments und die Verwaltungsbehörden des mittleren Dienstes sind Selbstverwaltungsorgane mit collegialer Verfassung, bestehen also aus Laien und zwar nur aus solchen. Das Amt eines Mitgliedes dieser Behörden ist demnach ein auf Zeit übertragenes Ehrenamt; für seine Führung wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Das Rabbinatsgericht ist analog — abgesehen vom Rabbiner — nicht mit Berufsrichtern, sondern mit sachverständigen Richtern besetzt, deren Amt gleichfalls ein Ehrenamt ist, die aber Anspruch auf Gebühren haben.

Die Organe des niederen Dienstes sind bureaumässig organisiert. Die Beamten sind, da regelmässig zur Führung des Amtes eine bestimmte Qualification erforderlich ist, besoldete Berufsbeamte.

¹⁾ Diese drei Stufen der Behördenorganisation bestehen während der ganzen Existenz der Körperschaft. Innerhalb der Stufen gliedern die verschiedenen Satzungen in verschiedener Weise, sowohl was die Anzahl der Behörden, als diejenige der Mitglieder derselben und die Zuständigkeit anlangt.

§ 10. Die Stellung der Collegialbehörden unter den Körperschaftsorganen.

Die Collegialbehörden sind die ständigen Körperschaftsorgane, welchen die ordentliche laufende Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Körperschaft obliegt, soweit es sich nicht um solche rein religiöser Natur handelt.

Wenn ein Rangverhältnis unter den einzelnen Behörden besteht, so hat dasselbe nur Bedeutung in Ansehung der Wahl und der Einberufung von Ersatzmännern als Mitglieder einer Behörde (s. § 11). Ein Verhältnis der Unter- und Ueberordnung wird dadurch nicht begründet; jede Behörde ist vielmehr innerhalb ihres Ressorts völlig selbständig und untersteht nur dem obersten (unständigen) Ausüber der weltlichen Körperschaftsgewalt. Diese Selbständigkeit geht soweit, dass sämtlichen Behörden innerhalb ihres Ressorts nicht nur die niedere Disciplinargewalt über ihre Mitglieder und die ihnen unterstehenden besoldeten Beamten zusteht, sondern auch das Recht eingeräumt ist, selbständig innerhalb gewisser Grenzen Zwangsmassregeln gegen Angehörige der Körperschaft anzuwenden und über sie Strafen zu verhängen, ja, abgesehen von der Regelung des Dienstinkommens der besoldeten Beamten¹⁾, sogar den Etat ihres Ressorts aufzustellen und die zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Steuern auszuschlagen und zu erheben. Ebenso suchen die Behörden mit beschränkter Strafgewalt selbständig die Hilfe der Behörden mit höherer Strafbefugnis bezw., wenn strafweise ein religionsgesetzliches Verbot erlassen werden soll, der kirchlichen Gewalt nach: der ersuchten Behörde steht nur eine Prüfung der formellen Bedingungen der Zulässigkeit der Requisition zu.

Gegen die Entscheidungen des Rabinatsgerichtes ist selbstverständlich ein solches Anrufen des obersten (weltlichen) Organs der Körperschaft unzulässig²⁾.

Gegen die Entscheidungen der Behörden der Verwaltung hat eine qualifizierte Majorität ihrer Mitglieder, sowie jede Partei das Recht der Beschwerde an den obersten Ausüber der (weltlichen) Körperschaftsgewalt. Dieser kann die Ent-

¹⁾ S. Anm. Seite 521.

²⁾ Es besteht hier das Institut der Actenversendung an auswärtige Rabinatsgerichte (vgl. S. 416 Ziff. 2, b β); vgl. Hänle I. c. S. 169, dessen Angaben übrigens mit den Satzungen nicht vollständig übereinstimmen.

scheidung cassieren und dann selbst thätig werden, wenn die Behörde rechtswidrig eine ihr gesetzlich obliegende Pflicht verletzt hat.

§ 11. Die Ehrenämter.

Auch hier sind (wie im § 7) zwei Perioden zu unterscheiden, deren mittlere Grenze sich auch hier mangels diesbezüglicher Quellen nicht genau bestimmen lässt, nur dass sie hier sicher vor 1754¹⁾ liegt.

Da die spätere Periode also bedeutend länger ist als die frühere, dürfte es sich empfehlen, den länger dauernden Zustand zuerst zu behandeln und darauf die vergleichende Darstellung folgen zu lassen, inwieferne die frühere Periode hiervon abwich.

A. Der Zustand seit ca. 1750(?).

I. Begründung und Beendigung des Amtes.

Die Uebertragung des Ehrenamtes erfolgt durch einseitigen Act des obersten Ausübers der (weltlichen) Körperschaftsgewalt. Demgemäss besteht im allgemeinen²⁾ eine Verpflichtung zur Uebernahme und Führung des Amtes, welche durch Strafandrohung gesichert ist; die Strafe ist eine Rechtsstrafe.

Die Inhaber der Ehrenämter werden durch Wahl bestimmt. Der Amtsauftrag erlischt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche, sowie mit Wegfall der Voraussetzungen, unter welchen er erteilt ist. Eigentümlicherweise währt die Uebertragung der Aemter nicht bis zum Amtsantritt der neu berufenen Beamten, sondern endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sich der Wahlausschuss (s. u.) constituirt: es sind somit während der Dauer der Wahl alle Collegialbehörden unbesetzt.

Die Wahlperiode ist regelmässig eine dreijährige. Ausnahmsweise kann die Wahlperiode vorübergehend nach Sachlage verlängert werden, wenn in Berücksichtigung des Eintrittes unerwarteter Hindernisse

¹⁾ Die mangelhafte Schilderung, welche Würfel l. c. gibt, datirt aus diesem Jahr und hat Verhältnisse der späteren Periode zur Grundlage.

²⁾ Zum Eintritt in den Krankenpflegschaftsrat bestand nach C (nach D besteht diese Behörde nicht mehr selbständig; ihre niederen Functionen werden jetzt von besoldeten Beamten wahrgenommen) keine Verpflichtung.

- a) der Rabbiner und sämtliche Inhaber der Ehrenämter in gemeinsamer Sitzung dies mit absoluter Stimmenmehrheit vorschlagen, und
- b) eine Deputation mit $\frac{2}{3}$ Majorität dieser Suspension einer Verfassungsbestimmung unter Beobachtung gewisser Formalitäten zustimmt.

Der Tag der Wahl ist verfassungsmässig bestimmt.

II. Die Wahl

ist eine directe und geheime und wird,

- 1) soweit die Mitglieder der Behörden des Regiments zu erwählen sind, von Deputationen,
- 2) soweit es sich um die Besetzung der Aemter des mittleren Dienstes handelt, vom Rathscollegium vorgenommen.

Ad 1) a) Vorbereitung der Wahl.

Die Wahl wird dadurch vorbereitet, dass 8 Tage vor dem Wahltag das Cassierercollegium¹⁾, verstärkt durch die beiden Parnoss-Cassiere, die Namen der Personen, welche für die Dauer der Wahlperiode zur Teilnahme an der Willensbildung und Geschäftsführung der Körperschaft befähigt sind, in die drei Büchsen (vgl. § 7 S. 518) einlegt. Zugleich wird aus dem Kreise dieser Personen eine alphabetarisch geordnete Liste der in die Behörden des Regiments wählbaren (s. u.) Personen angefertigt.

Am Samstag vor der Wahl erfolgt öffentlicher Hinweis auf die für den Wahltag bestehende Verpflichtung zur Ortsanwesenheit, welche den einer der drei Klassen angehörenden Personen bei Strafe (1 Ztr. Wachs) obliegt, sofern sie nicht bereits ortsabwesend sind; Befreiung von dieser Verpflichtung kann durch den Rabbiner bewilligt werden.

b) Bildung des Wahlausschusses.

Eingeleitet wird die Wahl damit, dass der Rabbiner aus jeder Büchse 3 Namen zieht, deren Träger, von ihm verpflichtet, unter seinem Vorsitz den Wahlausschuss bilden.

¹⁾ Das Kassierercollegium ist eine der drei Behörden des Regiments (aus 3 Beamten bestehend), eine andere das Deputirtenkollegium (5 Mitglieder), die erste Regimentsbehörde der Rat; dessen (11) Mitglieder heissen Parnossen, von denen 2 als ständige Vertreter der Mitglieder des Kassierercollegiums aufgestellt sind und Parnoss-Kassiere heissen.

Die Verpflichtung zum Eintritt in den Wahlausschuss, die sich aus dem Charakter desselben als einer Deputation ergibt, ist dahin eingeschränkt, dass Alter von mindestens 70 Jahren oder Unfähigkeit zu gehen, davon entbindet; andererseits aber steht erhöhte Strafe (1 Ztr. Wachs und Unfähigkeit zur Beteiligung an der Geschäftsführung der Körperschaft auf die Dauer von 6 Jahren) auf Ausserachtlassung der Verpflichtung.

Die Fähigkeit, in den Wahlausschuss berufen zu werden, ist durch eine längere Zugehörigkeit zur Körperschaft bedingt, als die Fähigkeit zur allgemeinen Beteiligung an deren Willensbildung: die erforderliche Dauer der Zugehörigkeit beträgt 15 Jahre, bei Besitz des Chabertitels 10 Jahre (vom Erwerbe des Titels an gerechnet). Unfähig, dem Wahlausschusse weiter anzugehören, wird, wer während des Wahlactes in ein Amt gewählt worden ist.

Der Wirkungskreis des Wahlausschusses umfasst die Leitung des Wahlactes.

Da während der Wahl der Wahlausschuss der einzige höhere Ausüber der (weltlichen) Körperschaftsgewalt ist, hat er für die Dauer der Wahl und beschränkt durch seine Zweckbestimmung vollziehende¹⁾ Gewalt. Diese äussert sich insbesondere in dem Rechte zur Verhängung von Strafen

- α) wegen Vergehen in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechtes,
- β) wegen rechtswidriger Nichtannahme der Wahl zum Mitglied einer Behörde,
- γ) wegen Störung²⁾ des Wahlactes und der öffentlichen Ordnung und Ruhe während desselben.

c) Der Wahlact.

Die absolute Wählbarkeit in die Collegien des Regiments ist durch Eintragung in die Liste der hiezu Wählbaren bedingt (siehe oben lit. a).

Voraussetzung des Eintrages ist ausser der Zugehörigkeit zu den Büchsen — die ausnahmsweise mit Vermögen unter 600 fl. in die III. Büchse eingereichten Schutzverwandten

¹⁾ Sämtliche Beamten des niederen Dienstes stehen als untergeordnete Vollzugsorgane dem Wahlausschusse zur Verfügung und werden vor Beginn des Wahlactes eigens hiefür verpflichtet.

²⁾ Eine grobe Beeinträchtigung dieses Rechtes des Wahlausschusses infolge des Bamberg-Ansbachischen Processes, s. Hänle l. c. S. 157.

gelten hier nicht als zugehörig — völlige¹⁾ Unbescholtenheit in jeder Hinsicht und 20-jährige Zugehörigkeit zur Körperschaft; bei Besitz des Chabertitels genügt für die Wahlbarkeit in den Rath und das Cassierercollegium eine 15-, in das Deputiertencollegium eine 12-jährige Zugehörigkeit.

Allgemein nicht wählbar in alle Behörden (auch die des mittelbaren Dienstes) ist, wer bei einem abgeschlossenen Wahlgang in eine bereits zusammengesetzte Behörde des Regiments gewählt ist.

In das Raths- und Cassierercollegium sind die abtretenden Mitglieder sämtlich wieder wählbar, in das Deputiertencollegium nur insoweit, als nicht der Grundsatz im Wege steht, dass dasselbe bei jeder Neuwahl zu mindestens $\frac{1}{5}$ neu besetzt werden muss. Diesem Grundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass primär jedes Mitglied, welches dem Collegium bisher ununterbrochen während vier Wahlperioden angehört hatte, und eventuell ein bisheriges Mitglied nach Belieben der Wahlmänner für die neue Wahlperiode nicht wählbar ist.

Der einzelne Wahlmann darf endlich nicht zwei oder mehrere Candidaten benennen, zwischen welchen eine gewisse²⁾ Verwandtschaft oder Schwägerschaft besteht.

Die Collegialmitglieder der drei Behörden werden je durch eine besondere Deputation (Wahlmänner) in drei getrennten Wahlgängen gewählt.

Um jede Möglichkeit einer Beeinflussung zu verhindern, werden keine Wahlmännerkollegien gebildet, sondern die einzelnen Wahlmänner werden, sobald das Los³⁾ auf sie gefallen ist, getrennt⁴⁾ einberufen⁵⁾, verpflichtet und zur Abgabe ihrer Stimme veranlasst. Jeder Wahlmann benennt so viele Personen, als die zu wählende Behörde Mitglieder zählt.

Das Wahlergebnis wird unter Ausschluss der Oeffent-

¹⁾ Als nicht völlig unbescholten gelten Gemeinschuldner, selbst nach völliger Befriedigung ihrer Gläubiger (vgl. Anm. 2 Seite 518).

²⁾ S. Anm. 4 Seite 517.

³⁾ Die Auslosung wird in der Reihenfolge vorgenommen, dass je ein Wahlmann der I., II., III. Büchse u. s. f. ausgelost wird.

⁴⁾ Zum Zwecke der Trennung der Ausgelosten von jedem äusseren Einflusse sind eigenartige Bestimmungen aufgestellt; eine derselben findet sich in einer Ordnung der Bamberger Judenschaft zur Wahl eines Rabbiners (s. Eckstein l. c. S. 156 puncto 5).

⁵⁾ Für den Fall, dass ein Mitglied des Wahlausschusses als Wahlmann ausgelost wird, sind casuistische Bestimmungen getroffen.

lichkeit ermittelt. Das Stimmenverhältnis ist Amtsgeheimnis. Gewählt sind die Candidaten, welche die bezw. grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen — bei Stimmengleichheit entscheidet das Los — soferne sie nicht in gewissem Grade¹⁾ mit einander verwandt oder verschwägert sind. Beim Vorhandensein solcher Verwandtschaft oder Schwägerschaft entscheidet das Los, wer als gewählt erscheint; für den Ausgefallenen gilt, ebenso wie bei Nichtannahme einer Wahl, der Candidat als gewählt, welcher die nachfolgend höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Die Annahme der Wahl muss unverzüglich (binnen 2 Stunden) gegenüber dem Wahlausschuss erklärt werden; Unterlassung der Abgabe der Erklärung gilt als Ablehnung.

Die Verpflichtung zur Annahme und Führung des Amtes besteht nicht

α) bei Alter von 70 Jahren und darüber (natürlich wohl allgemein bei Gebrechlichkeit),

β) dann, wenn der Gewählte früher bereits ein im Range höher stehendes Amt inne hatte (vgl. § 10 Abs. 2);

sie erlischt bei Verhängung der auf unbegründete Ablehnung gesetzten Strafe. Dieselbe besteht im Ausschluss von der Geschäftsführung der Körperschaft auf 6 Jahre und in einer Vermögensstrafe²⁾.

Ersatzmitglieder³⁾ einer Behörde werden nicht gewählt. Auch nach dem Schluss des Wahlaectes finden Ersatz- und Nachwahlen nicht mehr statt.

Der Wahlaect und damit die Thätigkeit des Wahlausschusses endigt mit der Verpflichtung der gewählten Beamten und ihrer Amtseinweisung durch den Rabbiner.

Ad 2) Womöglich binnen 24 Stunden nach Abschluss der Wahl der Beamten für die Behörden des Regimentes, spätestens aber binnen einer Woche findet die Wahl der Mitglieder der Behörden des mittleren Dienstes statt; sie wird vom vollbesetzten Rathscollegium vorgenommen.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind dieselben wie ad 1) mit folgender Massgabe:

¹⁾ S. Anm. 4 Seite 517.

²⁾ Die Vermögensstrafe beträgt beim Rath und Cassierercollegium 2 Ztr. Wachs oder 100 fl., beim Deputiertencollegium die Hälfte.

³⁾ Als Ersatzmitglieder einer Behörde fungieren im Bedarfsfalle der Reihe und dem Range nach die Mitglieder der in der Behördenhierarchie nächst niederen Behörde.

- a) Allgemein ist nur eine 12-, bei Besitz des Chabertitels 9-jährige Zugehörigkeit zur Körperschaft erforderlich.
- b) Der Grundsatz, dass in jede Behörde ein Mitglied eintreten muss, welches derselben in der verflossenen Wahlperiode nicht angehört hat, macht ein bisheriges Mitglied der betreffenden Behörde relativ unwählbar. Der Grundsatz gilt nicht für das Rabbinatsgericht.

Der geheimen Abstimmung geht eine Berathung voraus. Das Ergebnis der Abstimmung richtet sich nach dem ad 1) Gesagten. Nach Beendigung eines Wahlganges ist hier bei Ablehnung der Uebernahme eines Amtes durch einen Gewählten zur Besetzung dieses Amtes sofort eine Ersatzwahl vorzunehmen, auf welche alle Bestimmungen der Hauptwahl Anwendung finden.

Der Wahlaact endigt auch hier mit der Verpflichtung der neuen Beamten durch den Rabbiner.

III. Die Pflichten und Rechte der Inhaber der Ehrenämter sind im Wesentlichen dieselben, welche allgemein mit der Führung eines öffentlichen Ehrenamtes verbunden sind.

Die Verletzung der Pflichten hat

- 1) Schadensersatzpflicht und
- 2) disciplinäre Bestrafung zur Folge.

Die leichteren Disciplinarstrafen sind Warnung, Verweis und Vermögensstrafen (meist Wachs-, ausnahmsweise Geldstrafen).

Als schwerere tritt beim Regiment, wenn eine Behörde desselben oder deren Bureau die Erfüllung einer ihnen verfassungsmässig obliegenden Pflicht verweigert, eine Ausschaltung der pflichtvergessenen Beamten ein.

B. In der früheren Periode

wird das Ehrenamt durch freiwillige Uebernahme begründet. Es entfällt also zwar eine Verpflichtung zur Uebernahme, nach Abgabe der Annahmeerklärung jedoch wird die ungerichtfertigte Verweigerung der Amtsführung ganz ebenso bestraft, wie in der späteren Periode.

Eine vorübergehende Verlängerung der Verpflichtung zur Amtsführung ist auf die Dauer von 3 Monaten beschränkt und kann nur unter Zustimmung der absoluten Majorität aller vollberechtigten Schutzverwandten erfolgen. Nur die Wahl des ersten Drittels des Regimentes erfolgt hier durch

Wahlmänner wie in der späteren Periode; dieses erste Drittel wählt selbst, analog der Wahl für die Behörden des mittleren Dienstes in der späteren Periode, die fehlenden zwei Drittel hinzu.

Die Mitglieder des Regiments können in dieser Periode zugleich einer Behörde des mittleren Dienstes angehören mit der Beschränkung, dass nicht sämtliche Mitglieder einer Behörde des mittleren Dienstes zugleich einer und derselben Behörde des Regiments angehören dürfen.

Bei den Behörden des mittleren Dienstes dürfen zwei Mitglieder in dem öfter erwähnten Grade verwandt oder verschwägert sein.

§ 12. Die besoldeten Beamten.

Das Dienstverhältnis der besoldeten Beamten ist ein öffentlich rechtliches, da durch dasselbe eine Unterwerfung der Beamten unter die Disciplinargewalt der Körperschaft begründet wird.

Die Rechte und Pflichten sind im wesentlichen die allgemeinen eines Beamten. So erwirbt der Beamte durch seine Anstellung auch unentgeltlich die Schutzverwandtschaft. Einen Rechtsanspruch auf Verleihung des selbständigen Schutzes bei Erlangung der Selbständigkeit erwerben indessen die Kinder des Beamten nicht; nur hinsichtlich des beim selbständigen Erwerb erforderlichen Vermögens werden sie wie Kinder eines nichtbeamteten Schutzverwandten behandelt, wenn sie ein Kind eines solchen heiraten.

Für die Dauer seiner Anstellung ist der Beamte von der Verpflichtung der Entrichtung des Schutzgeldes befreit¹⁾.

2. Capitel.

Die Functionen der Körperschaft.

§ 13. Die Gesetzgebung.

Aus dem Wesen der Selbstregierung folgt, dass der oberste Ausüher der weltlichen Körperschaftsgewalt einziger, nicht durch Gehilfen beschränkter rechtsetzender und oberster verwaltender Factor ist, dem alle anderen weltlichen Verwaltungsorgane untergeordnet sind. Demgemäss kann er allein

¹⁾ Vgl. Seite 420 lit. β).

Rechts-, wie Verwaltungsvorschriften (bis herab zur kleinsten Dienstinstruction) erlassen. Erstere, wie letztere ergehen im gleichen Verfahren und fliessen fortwährend in den Satzungen in einander über; sie unterscheiden sich, was die Form ihres Entstehens, wie ihre äussere Form anlangt, in Nichts von einander: beide bilden Bestandteile der Satzungen und sind deshalb für die Dauer der Geltung derselben unabänderlich.

Diese Unabänderlichkeit wäre bei den wechselnden Bedürfnissen des täglichen Lebens unerträglich, wenn nicht der Gesetzgeber, abweichend von der allgemeinen Uebung, wornach Gesetze bis zur etwaigen Ausserkraftsetzung für immer Geltung haben, die Zeit der Gültigkeit einer jeden Sammlung von vorneherein durch Festsetzung einer Minimal- und einer Maximaldauer beschränkt hätte; nach Ablauf der Minimaldauer muss eine Prüfung durch den obersten Ausüber der weltlichen Körperschaftsgewalt erfolgen, ob es nicht geboten sei, schon jetzt die Satzungen aufzuheben, nach Ablauf der Maximaldauer muss eine *Neucodification* erfolgen.

Der Grundsatz der Unabänderlichkeit der Satzungen erstreckt sich nur auf Abänderungen im buchstäblichen Sinne des Wortes: demnach sind Zusätze, welche keine Bestimmung der bestehenden Satzungen einschränken, unter der Bedingung zulässig, dass ihr Bestand vom Ausserkrafttreten derselben mit ergriffen wird.

Vom Grundsätze der Unabänderlichkeit sind die Bestandteile der Satzungen ausdrücklich ausgenommen, welche die Kleiderordnung enthalten; diese ist mit Rücksicht auf die wechselnden Launen der Mode von einem eigens zu diesem Behufe zu berufenden obersten Ausüber der weltlichen Körperschaftsgewalt alljährlich einer Revision zu unterziehen.

Die Zusammensetzung der Deputationen, welchen die nächstfolgende, periodisch wiederkehrende Neuaufstellung der Satzungen, wie deren gelegentliche Ergänzung obliegt, ist jeweilig in den Satzungen bestimmt.

§ 14. Die Vollziehung im allgemeinen.

Die Vollziehung steht den Collegialbehörden mit den ihnen untergeordneten Beamten des niederen Dienstes zu, insofern nicht ausnahmsweise in bestimmten vereinzelt

Fällen der oberste Ausüßer der weltlichen Körperschaftsgewalt in Thätigkeit tritt.

Jede Behörde hat innerhalb ihres Ressorts die gesamte Vollziehung und zur Erzwingung des Gehorsams eine beschränkte Strafbefugniß, deren Grenzen genau umschrieben sind.

Bleibt dieser beschränkte Zwang wirkungslos, so verfügt der Rath, dem allein die Verhängung gewisser höherer Strafen vorbehalten ist, diese auf Requisition¹⁾, wobei nur eine Prüfung der formellen Zulässigkeit des Gesuches stattfinden darf. „Wo aber einer dergleichen Jüdische Zwangsmittel bey sich nicht verfangen liesse, sondern (die Behörden) sich zur Bezwingung dessen Ungehorsams (der) Obrigkeitlichen Hülff vonnöthen und darumben (die domprobstischen) Beamte bittlich belangen würden, hätten sie ihnen damit forderrsamst beyzuspringen und so lang zu continuiren, bis der Widersezliche ohne einige Appellation in allen parition geleistet“.

Der vollziehenden Gewalt der Körperschaftsorgane sind nicht nur die Angehörigen der Körperschaft, sondern alle Juden unterworfen, welche sich innerhalb des räumlichen Wirkungskreises der Körperschaft aufhalten.

Die Zwangsmittel, über welche die Körperschaft verfügt, bewegen sich gemäss deren politisch-kirchlichem Charakter „auf ihrer Ceremonien conformen Wegen“.

Sie sind im Einzelnen :

1) Ehrenstrafen :

- a) Allgemein: öffentlicher Verweis²⁾.
- b) Bei weiblichen Personen :
 - α) schärferer³⁾
 - β) schärfster⁴⁾ Verweis.
- c) Bei erwachsenen (über 13 Jahre) bzw. verheirateten Personen: Entziehung des „Kragens“ bzw. „Schulmantels“⁵⁾ oder beider.

¹⁾ Dieser Succurs des Rathes in der Rechtshilfe heisst im Jargon der Satzungen Mantunanz (wohl von manuteniren abgeleitet, welches Wort das Reglement des öfteren gebraucht).

²⁾ Derselbe wurde bekannt gegeben in der Fassung: N. N. führt sich nicht vorschrittmässig.

³⁾ Er lautet: N. N. ist eine freche Person.

⁴⁾ N. N. ist eine freche und sich preisgebende Person. — Eine strafbare Preisgebung wird schon darin erblickt, dass eine Frauensperson ohne männliche Begleitung hausieren oder nachts ohne Laterne „zum Bäcker oder ins Waschhaus“ geht.

⁵⁾ Für den Besuch des Gottesdienstes an Sabbathen und Feier-

2) Vermögensstrafen.

- a) Strafen an Geld oder Geldeswerth¹⁾ von $\frac{1}{2}$ Pf. Wachs = $\frac{1}{4}$ fl. bis 2 Ztr. Wachs = 100 fl. — Die Strafen im Finanzrecht richten sich nach der Höhe der hinterzogenen Beträge.
- b) Erlass eines Verbotes, kraft dessen Waren die Absatzfähigkeit²⁾ benommen wird.
- c) Aussperrung einer Person und der Familienangehörigen derselben von Vermietung ihrer Dienste zu häuslichen und gewerblichen Zwecken.
- d) Amtliche Boykottierung von Speisewirtschaften, welche die Gastereordnung übertreten, aufrechterhalten durch Strafantrohung auf Bruch des Boykottes.
- e) Als Strafe für Studenten: Entziehung der Freitische und Stipendien.

3) Als reine Polizeistrafen gegenüber Nichtangehörigen der Körperschaft: Aufenthaltsverbot und Ausweisung, durchgeführt entweder mittels Anwendung physischen Zwanges von Seite des herrschaftlichen Amtes auf erfolgte Re-

tagen ist eine gewisse Tracht vorgeschrieben, welche den „Normalmenschen“ und „ordentlichen Hausvater“ äusserlich zu kennzeichnen bestimmt ist.

¹⁾ Das Wachs wird zu den beim Gottesdienst erforderlichen Kerzen verwendet. — Die Leistung von Wachs als Strafe ist übrigens keine Eigentümlichkeit der g. J. z. F. u. i. d. A., sondern findet sich bei allen Judenschaften und dürfte die Entlehnung eines damals in ganz Deutschland verbreiteten Brauches aus nichtjüdischen Kreisen sein; vgl. Hirschius, System des katholischen Kirchenrechts Bd. V (1895) S. 549, und Harster, das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier (Heft 61 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte), S. 108 und 187.

Die Strafen fliessen, im Gegensatze zu anderen Judenschaften, in ihrem ganzen Betrage zur Kasse für milde Zwecke. Die Bamberger Judenschaft z. B. musste seit 1644 „die helffte ihrer fallenden Judenstraffen Seiner fürstl. Gnaden Kammer liefern und solche derselben zu guthen kommen lassen“ (Eckstein l. c. S. 155). In Frankfurt a. M. war „was an solchen Straffen und Bussen bei ihnen hinfort gefällt und eingebracht wird, alle halbe Jahr getreulich die Helffte auf die Recheney zu liefern“. („Der Juden zu Frankfurth Am Mayn Stättigkeit und Ordnung von Anno 1705 den 7. Dezember gegeben“, Ziff. 100, abgedruckt in Schudt „Jüdische Merkwürdigkeiten etc.“ Frankfurt und Leipzig 1715 III (S. 186)).

²⁾ Fleischwaren, Wein und andere Genussmittel müssen, wenn ihr Genuss Juden religionsgesetzlich erlaubt sein soll, kosher sein. Die Entziehung der Absatzfähigkeit besteht nun darin, dass an und für sich koschere Genussmittel bei Händlern für nichtkoscher erklärt werden, was zur Folge hat, dass sie kein Jude kauft.

quisition hin oder ohne Gewaltanwendung durch Erlass eines Verbotes, dem von der Ausweisung Betroffenen Unterschlupf oder Unterhalt zu gewähren.

4) Reine Kirchenstrafen:

a) Erschwerung der Beerdigung des zu Bestrafenden oder seiner Angehörigen.

b) Ausschluss von gewissen gottesdienstlichen Functionen.

5) Entziehung öffentlicher Rechte, und zwar

a) des Rechtsanspruches auf Erwerb des selbständigen Schutzes,

b) des vollen Schutzgenusses,

c) der Fähigkeit zur Theilnahme an der Willensbildung der Körperschaft

α) vorübergehend

β) dauernd.

6) Strafen gemischter Natur:

a) Entziehung der Fähigkeit zur Erlangung des Chabertitels.

b) Verbhängung des kleinen Bannes in dreifacher Abstufung:

α) während der ersten 30 Tage seiner Dauer identisch mit 4) b), verschärft jedoch durch öffentliche Bekanntmachung der Strafe;

β) während der folgenden 30 Tage tritt als Verschärfung der Ausschluss von allen Gastmählern, welche aus feierlichem Anlass innerhalb der Körperschaft veranstaltet werden, und eine Geldstrafe von täglich $\frac{1}{2}$ Pf. Wachs hinzu;

γ) während des dritten Monats verdoppelt sich die Vermögensstrafe und prangt der Name des Gebannten auf einer öffentlich ausgehängten Tafel¹⁾.

δ) Bei weiterem Bestehen eines Strafanspruches der Körperschaft tritt absolut unbestimmte Strafe ein (Bestrafung „nach Sachlage“).

c) Der grosse Bann, eine feierliche Ausstossung aus der politischen und kirchlichen Gemeinschaft.

¹⁾ Das „schwarze Brett“ wurde in Frankfurt a. M. im Jahre 1674 eingeführt, Horowitz l. c. II, S. 52.